

## NEWSLETTER

Landesarbeitsgericht  
Köln



Und so leuchtet die Welt langsam der Weihnacht entgegen, und der in Händen sie hält, weiß um den Segen.

Matthias Claudius (1740-1815), deutscher Dichter

Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage sowie ein erfolgreiches, gesundes und zufriedenstellendes Jahr 2020.

Dr. Benedikt Hövelmann,  
Philipp Lucke,  
und das Newsletter Team

## Auswahl aktueller Entscheidungen

### **Kündigung; fristlos; Beleidigung; rassistisch**

Beleidigt ein bereits einschlägig abgemahnter Arbeitnehmer einen Kollegen mit dunklerer Hautfarbe in Anwesenheit mehrerer anderer Kollegen durch den Ausstoß von Affenlauten wie "Ugah Ugah", so kann darin ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB erkannt werden. Eine Beharrlichkeit des Pflichtverstoßes und damit eine nachhaltig negative Verhaltensprognose ist in einem solchen Fall insbesondere dann begründet, wenn nach Einschaltung der AGG-Beschwerdestelle der Beleidigende in der Anhörung durch den Arbeitgeber uneinsichtig äußert, sein Verhalten habe "der Auflockerung der Gesprächsatmosphäre" gedient und gehöre zum "gepflegten Umgang".

**Urteil vom 06.06.2019 - [4 Sa 18/19](#)**

### **Beteiligung eines Oberarztes an den Privatliquidationseinnahmen eines Chefarztes; Rubrumsberichtigung; rügeloses Einlassen bei unterbliebener Zustellung der Klage; einheitliche Entscheidung bei Stufenklage**

1. Ein Oberarzt kann einen vertraglichen Anspruch gegen den Chefarzt und/oder den Krankenhausträger haben, an den Privatliquidationseinnahmen des Chefarztes beteiligt zu werden. Liegen keine eindeutigen Erklärungen vor, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob und ggf. gegen wen ein Anspruch besteht.
2. Ein Anspruch kann sich gegen den Krankenhausträger aus einer betrieblichen Übung und gegen den Chefarzt aus einer praktischen Übung ergeben (im Anschluss an LAG Köln 13.01.2011 - 6 Sa 942/10).
3. Besteht ein vertraglicher Anspruch gegen den Chefarzt, kann dieser das Vertragsverhältnis zum Oberarzt nicht schrankenlos kündigen. Eine Kündigung ist unwirksam, wenn sie gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 241 Abs. 2 BGB) verstößt. Dies kann der Fall sein, wenn der Chefarzt das Vertragsverhältnis zum Oberarzt kündigt, obwohl er weiterhin Liquidationserlöse erzielt und der Chefarztvertrag eine Beteiligung der nachgeordneten ärztlichen Mitarbeiter vorsieht. Ob die Kündigung zusätzlich einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterliegt (so LAG Köln 13.01.2011 - 6 Sa 942/10), bleibt offen.

**Urteil vom 03.07.2019 - [5 Sa 104/19](#)**

### **Außerordentliche Kündigung; wichtiger Grund; Baubranche; Beleidigung; Interessenabwägung**

Zur Frage, ob die Bezeichnung des Chefs einer kleinen Baufirma mit nicht mehr als 10 Arbeitnehmern als "Arschloch" durch einen Bauarbeiter im Rahmen eines Streitgesprächs ausreicht, um eine außerordentliche, fristlose Kündigung zu rechtfertigen (für den vorliegenden Einzelfall verneint).

**Urteil vom 04.07.2019 - [7 Sa 38/19](#)**

### **Annahmeverzug nach unwirksamer Kündigung; Darlegungslast zum Unvermögen der Schuldnerin**

1. Zu den Voraussetzungen eines Entgeltanspruchs aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges im unwirksam gekündigten Arbeitsverhältnis. Zum tatsächlichen Angebot - zum wörtlichen Angebot - zur Entbehrlichkeit des Angebots - zum Unvermögen der Schuldnerin.
2. Im unwirksam gekündigten Arbeitsverhältnis ist die arbeitsunfähige Arbeitnehmerin nicht verpflichtet, die Arbeitgeberin über ihre Wiedergenesung zu unterrichten. Die Voraussetzungen der Einwendung aus § 297 BGB hat vielmehr die Arbeitgeberin darzulegen, die aus dieser Rechte herleitet (so schon BAG v. 19.04.1990 - 2 AZR 591/89 und v. 24.11.1994 - 2 AZR 179/94).

**Urteil vom 11.07.2019 - [6 Sa 663/18](#)**

**Kündigung; Schwerbehinderung; Integrationsamt; Kündigungserklärungsfrist**

1. Die Tatsache, dass es sich bei dem Kündigungsgrund um einen Dauertatbestand handelt, ist bei einer Verletzung der Kündigungserklärungsfrist des § 171 Abs. 3 SGB IX, also bei dem Zugang einer Kündigung mehr als einen Monat nach Zustimmung des Integrationsamtes, unerheblich.

2. Auch wenn eine negative Gesundheitsprognose ein Dauertatbestand sein mag, handelt es sich bei der Zustimmung des Integrationsamtes zum Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung um ein zeitlich punktuell Ereignis. In analoger Anwendung des § 174 Abs. 5 SGB IX ist daher nach Zugang der Zustimmung des Integrationsamtes die einen Monat währende Kündigungserklärungsfrist aus § 171 Abs. 3 SGB IX auszudehnen bis zum Abschluss eines im öffentlichen Dienst ggfls. notwendigen Mitbestimmungsverfahrens; die Kündigung ist dann aber unverzüglich auszusprechen.

3. Mit dem empfehlenden Beschluss der Einigungsstelle endet das Einigungsstellen- und damit das Mitbestimmungsverfahren im öffentlichen Dienst. Das weitere Verfahren, insbesondere die Entscheidung der Stelle nach § 68 LPVG NW, fällt in den Bereich der Ausübung der Organisations- und Personalhoheit, die allein dem Dienstherrn oder Verwaltungsträger zusteht (hier wie BVerwG v. 17.03.1987 - 6 P 15/85).

**Urteil vom 05.09.2019 - [6 Sa 72/19](#)**

**Urlaubsjahr; Kalenderjahr; Beschäftigungsjahr; Bemessungszeitraum; Rundfunk; arbeitnehmerähnliche Personen**

Verwendet eine abstrakt-generelle Regelung (hier ein Tarifvertrag) den Begriff "vorausgehendes Beschäftigungsjahr" sind damit grundsätzlich die vorausgehenden 365 Tage des Beschäftigungsverhältnisses gemeint und nicht etwa das vorausgehende vom 1. Januar bis 31. Dezember reichende Kalenderjahr.

**Urteil vom 12.09.2019 - [6 Sa 224/19](#)**

**Arbeitsvertrag; Anfechtung; Betriebsratsamt; Begünstigung**

1. Die einseitige, durch die Arbeitgeberin erfolgte Äußerung der Rechtsauffassung, der Arbeitsvertrag eines Betriebsratsmitglieds sei nichtig, ist im Eilverfahren nur dann als Einwand gegen den im Übrigen unstreitigen Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf störungsfreie Amtsausübung zu berücksichtigen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Betriebsrat im Hauptsacheverfahren unterliegt.

2. Allein wegen der Gegenseitigkeit des Arbeitsvertrages ist der Abschluss eines solchen, insbesondere die nachträgliche Befristung für die Zeit über die Regelaltersgrenze hinaus, keine Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds nach § 78 Satz 2 BetrVG, die in Verbindung mit § 134 BGB zur Nichtigkeit der Vereinbarung führen könnte.

**Beschluss vom 18.07.2019 - [6 TaBVGa 3/19](#)**

**Gegenstandswert, Aufsichtsratswahanfechtung**

Die Ermessensentscheidung zum Gegenstandswert der Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat lässt sich analog der Staffeln aus § 9 BetrVG nach der dort wiedergegebenen Zahl der Beschäftigten begründen. Da der Aufsichtsrat nur drei Größen kennt, erscheint die Zahl der von einer Neuwahl betroffenen Wahlberechtigten der am ehesten geeignete Anknüpfungspunkt.

**Beschluss vom 05.06.2019 - [2 Ta 92/19](#)**

### **Einstweilige Verfügung; Beschäftigung; einseitige Freistellung; Widerruf; erledigende Ereignis**

Widerruft der Arbeitgeber eine im ungekündigten Arbeitsverhältnis zuvor einseitig vorgenommene, fast zwei Monate andauernde Freistellung, nachdem der Arbeitnehmer ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Beschäftigung anhängig gemacht hat, so erledigt sich das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Dessen Kosten sind im Zweifel gemäß § 91 a ZPO dem Arbeitgeber aufzuerlegen.

**Beschluss vom 17.07.2019 - [7 Ta 39/19](#)**

### **Gegenstandswertbeschwerde, Versetzung in die Nichtbeschäftigung**

Der Entzug von allen Arbeitstätigkeiten (Versetzung in die Nichtbeschäftigung) und die Weiterbeschäftigung mit den bisherigen Tätigkeiten sind 2 Seiten desselben Streitgegenstandes. Die Formulierung des Begehrens in mehreren Anträgen führt nicht dazu, dass der Gegenstandswert den Wert einer "normalen" Weiterbeschäftigungsklage (regelmäßig 1 Bruttomonatsgehalt, bei Besonderheiten bis zu 2 Gehältern) übersteigt.

**Beschluss vom 01.08.2019 - [2 Ta 131/19](#)**

### **Zustimmungsersetzung Einstellung Gegenstandswert**

Bei der Zustimmungsersetzung ist vom Hilfswert des § 23 RVG auszugehen, da es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt. Die Bedeutung der Angelegenheit ist unter Berücksichtigung der Dauer der Einstellung, der Bedeutung des zu besetzenden Arbeitsplatzes und der wirtschaftlichen Auswirkungen zu gewichten.

**Beschluss vom 26.08.2019 - [2 Ta 147/19](#)**

### **Rechtsweg - Geschäftsführer nach Abberufung und Kündigung des ruhenden Arbeitsverhältnisses - Zusammenhangszuständigkeit**

1. Kündigt ein Arbeitgeber das vereinbarungsgemäß nach der Bestellung eines Arbeitnehmers zum Geschäftsführer ruhende und nach der Abberufung als Geschäftsführer wieder aufgelebte Arbeitsverhältnis, sind die Gerichte für Arbeitssachen für die vom Arbeitnehmer erhobene Kündigungsschutzklage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ArbGG ausschließlich zuständig.

2. Erweitert der Arbeitnehmer seine Klage gegen eine aus demselben Grund nachfolgende Kündigung des Geschäftsführeranstellungsverhältnisses, steht dieser Klageantrag in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zu der zuvor erhobenen Kündigungsschutzklage. Für ihn ist das Arbeitsgericht gemäß § 2 Abs. 3 ArbGG ebenfalls zuständig.

**Beschluss vom 28.10.2019 - [9 Ta 158/19](#)**

### **Prozesskostenhilfe - Beordnung eines Rechtsanwalts - beschränkte Prozessvollmacht - Überprüfungsverfahren**

Die von § 121 Abs. 2 ZPO geforderte Bereitschaft zur Vertretung der Partei ist nicht gegeben, wenn die dem Rechtsanwalt erteilte Vollmacht eine Vertretung im Nachprüfungsverfahren ausschließt. Eine Beordnung kann in diesem Fall nicht erfolgen.

**Beschluss vom 25.07.2019 - [9 Ta 101/19](#)**

### **Vorschussanspruch - keine Bedeutung im Nachprüfungsverfahren**

Aufgrund der Rechtsnatur eines Vorschusses kann der Anspruch gemäß § 1360 a Abs. 4 BGB weder in direkter noch analoger Anwendung Bedeutung im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens gemäß § 120 a Abs. 1 ZPO haben.

**Beschluss vom 09.08.2019 - [1 Ta 93/19](#)**

### **Kostenfestsetzungsverfahren; Kostenerstattungsanspruch; Rechtskraft; Vergleich; Ausgleichsklausel**

1. Materiell-rechtliche Einwendungen gegen einen Kostenerstattungsanspruch sind im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise zuzulassen, wenn sie keine Tatsachenfeststellung erfordern und sich mit den im Kostenfestsetzungsverfahren zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Weiteres klären lassen (Anschluss an BAG vom 30.06.2015, 10 AZB 17/15).

2. Eine in einem Vergleich enthaltene Ausgleichsklausel, wonach "mit Erfüllung dieses Vergleichs ...endgültig alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung, seien sie materieller oder immaterieller Art, ausgeglichen" sind, erfasst im Zweifel keine bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellten Kostenerstattungsansprüche.

**Beschluss vom 27.08.2019 - [8 Ta 103/19](#)**

## **News aus dem LAG-Bezirk Köln**

### **Aller Anfang ist schwer... Die Einführung der elektronischen Akte beim Arbeitsgericht Aachen**



Seit dem 01.10.2019 hörte man auf den Fluren im Arbeitsgericht in Aachen überwiegend ein Akronym, das seit dem 23.10.2019 auch mit Leben gefüllt ist: "e<sup>2</sup>A" - die elektronische Akte.

Als erste Arbeitsgerichte in Nordrhein-Westfalen haben die Arbeitsgerichte Aachen, Krefeld und Rheine mit der Pilotierung der elektronischen Akte, e<sup>2</sup>A in Verbindung mit der Fachanwendung EUREKA-Fach, begonnen. Dabei arbeiten die Arbeitsgerichte zunächst mit einer elektronischen Zweitakte. Später folgen in weiteren Schritten die Umstellung von der Papierakte auf die ausschließliche elektronische Akte und den elektronischen Postversand.

Vor dem Start der Pilotierung waren umfangreiche Vorbereitungen erforderlich. Neben den Programmierungsarbeiten wurde auch die IT-Ausstattung der Gerichte ergänzt. So erhielten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen zweiten Bildschirm; eine Scanstelle für Papiereingänge wurde eingerichtet.

Am 17.10.2019 startete der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Jürgen vom Stein während einer Veranstaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsgerichts Aachen sowie Vertreter der Presse und der Aachener Anwaltschaft offiziell die Pilotierung.

Im Frühjahr 2020 wird eine weitere Veranstaltung beim Arbeitsgericht Aachen für die Anwaltschaft und Vertreter der Verbände folgen, in der die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und Dritten im Fokus steht.

## Chinesische Juristen beim Arbeitsgericht Bonn



Weit gereisten Besuch erhielt das Arbeitsgericht Bonn am 23.08.2019 mit 22 Juristen der China Law Society.

Der Direktor der Arbeitsgerichts, Herr Löhr-Steinhaus, stellte den Gästen das Arbeitsgericht vor und gab einen kurzen Überblick über die Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland und das arbeitsgerichtliche Verfahren. Frau Dr. Wisskirchen erläuterte das Güterichterverfahren. Im Anschluss an die Vorträge hatten die chinesischen Gäste viele Fragen und zeigten sich erstaunt über die rasche Erledigung der Verfahren sowie die hohe Anzahl von gütlichen Einigungen.

Herr Löhr-Steinhaus freute sich über das rege Interesse aus Fernost: "Der fachliche Austausch zwischen so unterschiedlichen Kulturkreisen wie dem deutschen und dem chinesischen kann für beide Seiten nur

gewinnbringend sein. Der Blick über den eigenen Tellerrand bietet immer die Gelegenheit, das eigene Tun kritisch zu reflektieren."

Bei der China Law Society handelt es sich um einen akademisch ausgerichteten Verband für Juristen mit ca. 700.000 Mitgliedern. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören die Weiterbildung von Rechtswissenschaftlern, Richtern und anderen Juristen sowie die Förderung des internationalen Austauschs. Vom 11.08.2019 bis zum 31.08.2019 hat die Delegation unterschiedliche Einrichtungen der Justiz in Deutschland besucht.

## **Ehrungen für langjähriges ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Vortragsveranstaltung zum Befristungs- und Urlaubsrecht**



Am 07.10.2019 ehrte Präsident Dr. Jürgen vom Stein elf ehrenamtliche Richter des Landesarbeitsgerichtsbezirks Köln für ihr langjähriges Engagement im Rahmen der Vortragsveranstaltung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands.

Für langjähriges Engagement werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter ab einer Amtszeit von 25 Jahren mit der bronzenen Ehrennadel der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW, ab 30 Jahren mit der silbernen Ehrennadel und ab 35 Jahren mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Unter großem Beifall der 130 Teilnehmer der Veranstaltung erhielt Herr Gerd Hartwig für 35 Jahre als ehrenamtlicher Richter die goldene Ehrennadel; die Herren Bruno Zahren, Alexander Breuer und Enno Janssen die silberne Ehrennadel, denn sie blicken auf eine je 30-jährige Tätigkeit zurück. Seit 25 Jahren sind Herr Wilfried Otten, Hermann Risse, Frau Marianne Schreck, Herr Heinz-Bert Weimbs, Frau Alice Kronauer, Frau Ulrike Horchler und Herr Michael Siegel ehrenamtlich tätig und erhielten die bronzene Ehrennadel.



Im Anschluss an die feierliche Ehrung referierte im Rahmen der Orttagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands der Vorsitzende Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Heinrich Kiel zum Thema "Aktuelle Rechtsentwicklung im Befristungsrecht und zum Urlaubsrecht". Die Ausführungen gaben den Teilnehmern zahlreiche Impulse für ihre praktische Tätigkeit.

### **Kunstaussstellung im Fachgerichtszentrum Blumenthalstraße**



**Ein Teil der ausstellenden Künstlerinnen und Künstler**

95 Kunstwerke von zwölf Künstlern der Riehler Künstlergruppe sind derzeit in den Fluren des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts Köln zu betrachten.



Die Riehler Künstlergemeinschaft besteht seit 2012 und hat derzeit gut zwei Dutzend aktive Mitglieder, die alle im Kölner Stadtteil Riehl wohnen.

Über 120 Besucher nutzen die Vernissage am Freitag, dem 22.11.2019, für einen näheren Blick auf die Exponate. Die bunte Mischung aus den Bereichen Bildhauerei, Fotografie, Fotocollage, abstrakte und gegenständliche Malerei sowie Objektkunst bietet für jeden Geschmack etwas.

Die Ausstellung, die durch den Vizpräsidenten des Landesarbeitsgerichts, Dr. Gäntgen, und den Organisator für die Riehler Künstler, Thomas Koken, eröffnet wurde, kann bis 28.02.2020, werktags von 8.00 bis 16.00 Uhr besucht werden.

## Wenn der Kollege Computer mitreden will



Am 26.11.2019 fand in den Räumlichkeiten des Landesarbeitsgerichts Köln die Veranstaltungsreihe Recht in Köln zum Thema "Wenn der Computer mitreden will - Künstliche Intelligenz, Arbeitswelt und Arbeitsrecht" statt.

Der Präsident, Herr Dr. vom Stein, begrüßte die zahlreich erschienen Gäste, die Vertreter der Anwaltschaft und stellvertretend für die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Frau Gräfin von Schwerin, Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln. Nach dem Grußwort von Herrn Ministerialdirigent Leßmann stellte Herr Lothar Schröder, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Telekom AG, ver.di-Bundesvorstand und Mitglied der Enquete-Kommission KI des Deutschen Bundestages in einem kurzweiligen Vortrag die unterschiedlichen Facetten des Themas vor. "Man braucht nicht alle Bestandteile eines Motors zu begreifen um zu verstehen, dass wir eine Straßenverkehrsordnung brauchen." Entsprechendes gelte für den Einsatz von KI.

Anschließend diskutierten unter der Moderation des Vizpräsidenten Herrn Dr. Gäntgen, Frau Prof. Dr. Dr. Rostalski, Universität zu Köln und Mitglied im Forscherteam KI.NRW, Herr Ministerialdirigent MAGS NRW Leßmann, Herr Prof. Dr. Gaul CMS Hasche Sigle und Mitglied im Ethikbeirat HR-Tech und Herr Lothar Schröder sehr lebhaft einzelne Aspekte des Themas.

Die Veranstaltung klang beim abschließenden "Get Together" im Foyer des Landesarbeitsgerichts aus.

## **Aktuelle Personalveränderungen im Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln**

Am 29.11.2019 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen den Direktor des Arbeitsgerichts Köln Dr. Dirk Gilberg zum Richter am Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt. Das Amt des Landesverfassungsrichters wird Dr. Gilberg im Nebenamt ausüben.

Seit dem 01.09.2019 ist Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Sebastian Neumann, Arbeitsgericht Bonn, für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet.

Frau Richterin Dr. Friederike Söhnchen und Frau Richterin Dr. Aline Falot-Hausberg sind zu Planrichterinnen bei dem Arbeitsgericht Köln ernannt worden.

Frau Richterin am Arbeitsgericht Andrea Wilmers, Arbeitsgericht Köln, wurde in den Ruhestand versetzt.

Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Jens Tiedemann, Arbeitsgericht Köln, ist seit dem 01.11.2019 zur Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet.

Seit dem 01.12.2019 ist Frau Richterin am Arbeitsgericht Nadja Abou Lebdi wieder zurück beim Arbeitsgericht Köln, nachdem Sie zur Unterstützung an das Verwaltungsgericht Köln abgeordnet war. Die Unterstützung des Verwaltungsgerichts Köln wird ab dem 01.03.2020 Herr Richter am Arbeitsgericht Philipp Busch, Arbeitsgericht Aachen, fortführen.

Frau Richterin am Arbeitsgericht Silke Schütz, Arbeitsgericht Aachen, ist weiterhin bis zum 31.12.2020 an das Verwaltungsgericht Aachen zur Unterstützung abgeordnet.

Zum 01.01.2020 wird Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Amrei Wisskirchen, Arbeitsgericht Bonn, ein Verwaltungsdezernat beim Landesarbeitsgericht Köln übernehmen. Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Benedikt Hövelmann bleibt weiterhin als IT-Dezernent in der Verwaltung des Landesarbeitsgerichts Köln, wird aber in geringem Umfang in die Rechtsprechung beim Arbeitsgericht Aachen zurückkehren.

## **Terminvorschau**

### **Landesarbeitsgericht Köln und Arbeitsgerichte**

#### **Besuch des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs, 23./24.01.2020**

Auf Initiative des Bezirksrichterrates findet eine fachübergreifende Exkursion zum BVerfG und BGH statt. Neben einer Führung durch das BVerfG und einem Gespräch mit Frau Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Baer, steht die Teilnahme an einer Verhandlung des 5. Senats des BGH auf dem Programm.

Die Exkursion wurde von Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Christine Vesper, die derzeit ans BVerfG abgeordnet ist, und dem Vorsitzenden des Bezirksrichterrates und stellvertretenden Direktor des Arbeitsgerichts Köln, Herrn Frederik Brand, organisiert.

#### **Neujahrsempfang, 22.01.2020, 16:00 Uhr, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

In Zusammenarbeit mit dem Aachener Anwaltverein.

### **Bonner Anwaltverein**

**Ausschlussfristen**, 22.01.2020, 19.00 - 21.00 Uhr, Stadtwerke Bonn, Theaterstr. 24, 53111 Bonn  
Referent: Dr. Daniel Faulenbach, Richter am Arbeitsgericht Bonn

**Die Betriebsratsvergütung**, 18.03.2020, 19.00 - 21.00 Uhr, Stadtwerke Bonn, Theaterstr. 24, 53111 Bonn  
Referent: Prof. Dr. Richard Giesen, LMU Bonn

**Bestandsaufnahme Betriebsübergang**, 17.06.2020, 19.00 - 21.00 Uhr, Stadtwerke Bonn, Theaterstr. 24,

53111 Bonn

Referent: Prof. Dr. Stefan Greiner, Universität Bonn

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bonner-anwaltverein.de](http://www.bonner-anwaltverein.de)

Herausgeber:

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,  
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,

Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356

E-Mail: [newsletter@lag-koeln.nrw.de](mailto:newsletter@lag-koeln.nrw.de)

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in  
der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein  
Westfalen](#) (NRWE).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln  
erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können  
den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).